

Der Aufsichtsrat der Infrastrukturgesellschaft des Ostalbkreises mbH (IGO)
gibt sich gem. § 14 Abs. 9 des Gesellschaftervertrages folgende

Geschäftsordnung

§ 1 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates verpflichtet. Sie haben Verhinderungsfälle möglichst frühzeitig anzuzeigen. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

§ 2 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Pauschale von jeweils 100 € je Geschäftsjahr sowie je Aufsichtsratssitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 50 €. Es werden weiterhin ihre Auslagen sowie eine etwa zu entrichtende Umsatzsteuer ersetzt.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der / die stellv. Vorsitzende setzt die Tagesordnung sowie den Tagungsort fest.
- (2) Er kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern. Eine Beschlussfassung darf in diesen Fällen nur erfolgen, wenn dem kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder die Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte beschließen.

§ 4 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Er kann dem Geschäftsführer, dem Berichterstatter oder einem sonstigen Bediensteten der Gesellschaft das Wort außer der Reihe erteilen. Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Er kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt, "zur Sache" verweisen.
- (2) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (3) Vor der Abstimmung über einen Antrag am Schluss der Aussprache hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu machen.

§ 5 Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Aufsichtsrats bei Maßnahmen der Geschäftsleitung (§ 13 (3) Gesellschaftsvertrag)

Die Geschäftsführung bedarf nach § 13 (3) für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern die durch Gesellschafterbeschluss festgelegten Wertgrenzen überschritten werden:

- (1) Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 200.000 € im Einzelfall.
- (2) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist gemäß § 13 Abs. 3 a) des Gesellschaftsvertrags erforderlich für den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 200.000 €.
- (3) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist gemäß § 13 Abs. 3 c) des Gesellschaftsvertrags erforderlich für die Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten und Gewährung von Krediten ab einem Wert von 150.000 € und sofern es sich nicht um Kleindarlehen an Betriebsangehörige handelt.
- (4) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist gemäß § 13 Abs. 3 d) des Gesellschaftsvertrags erforderlich für die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen ab einem Wert von 250.000 €, sofern es sich nicht lediglich um die Beitreibung von Außenständen oder um Prozesse vor Arbeitsgerichten handelt.
- (5) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist gemäß § 13 Abs. 3 e) des Gesellschaftsvertrags erforderlich für den Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, deren monatliches Entgelt 50.000 € überschreitet.

- (6) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist gemäß § 13 Abs. 3 h) des Gesellschaftsvertrags erforderlich für den Abschluss von Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen, deren Laufzeit fünf Jahre überschreitet oder deren monatliches Entgelt 7.500 € überschreitet.
- (7) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist gemäß § 13 Abs. 3 j) des Gesellschaftsvertrags erforderlich für den Abschluss von Anstellungsverträgen, bei denen außertarifliche Bezüge bezahlt werden ab einer jährlichen Vergütung von 70.000 €.
- (8) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist gemäß § 13 Abs. 3 l) des Gesellschaftsvertrags erforderlich für den Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen jeder Art mit Lieferanten, soweit der Gesamtumsatz in den vergangenen oder zukünftigen 12 Monaten einen Wert von 1 Mio. € überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 13 Abs. 3 unberührt.

§ 6

Anträge, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Anträge zur Sache können gestellt werden, solange die Beratung über den Verhandlungsgegenstand nicht beendet ist.
- (2) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann.
- (3) Personalentscheidungen werden durch Wahl getroffen.

§ 7

Finanzanträge, Deckungsanträge

- (1) Beschlüsse über Ausgaben, die im laufenden Jahresbudget nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten, kann der Aufsichtsrat nur fassen, wenn die Ausgabe keine Überschreitung des Jahresbudgets bewirkt oder gleichzeitig andere Deckungsmittel bereitgestellt werden.
- (2) Für den Beschluss gelten Finanzantrag oder Deckungsantrag als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Finanzbetrag als abgelehnt.

§ 8 Geschäftsanträge

- (1) Der Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Neben dem Vorsitzenden hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. Der Vorsitzende kann auch dem Geschäftsführer und dem Berichterstatter das Wort erteilen.
- (2) „Geschäftsanträge“ sind insbesondere,
 - a. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
 - b. der Antrag, die Redezeit zu begrenzen
 - c. der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung). Ein Mitglied des Aufsichtsrates, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen
 - d. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten oder die Beschlussfassung zu vertagen; die Zurückstellung eines Verhandlungsgegenstandes ist höchstens zweimal zulässig
 - e. der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen
 - f. der Antrag, namentlich abzustimmen
 - g. der Antrag, geheim abzustimmen

§ 9 Stimmordnung

- (1) Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten entgegensteht.
- (3) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.
- (4) Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald sie von der Gesellschafterversammlung genehmigt ist.

Aalen,

Dr. Joachim Bläse
Vorsitzender des Aufsichtsrats